



Büchen, den 04.05.2018

Vermerk

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet: „Kindertagesstätte Schulweg“,

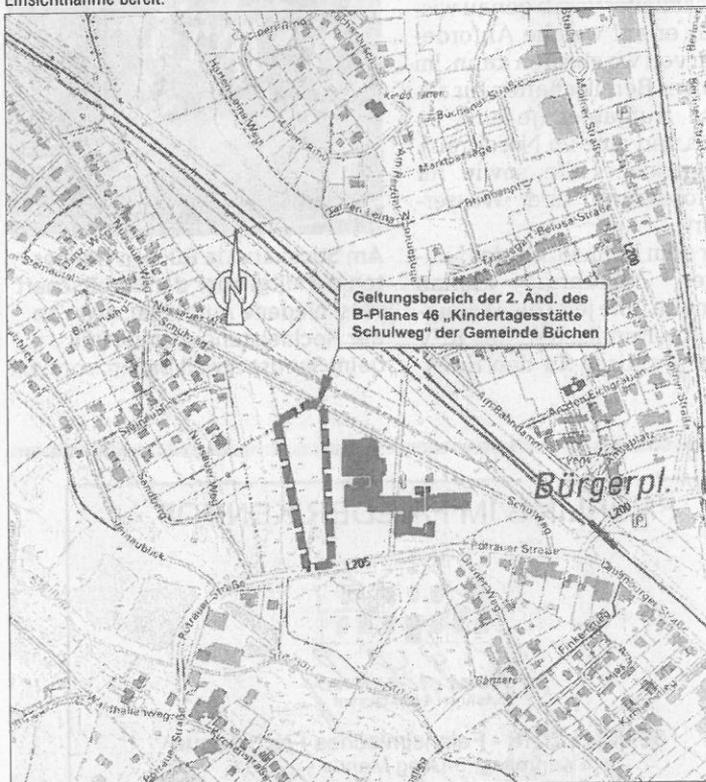
In den LN am : 27.03.2018

**Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet: „Kindertagesstätte Schulweg“**

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 27.02.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet: „Kindertagesstätte Schulweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 tritt mit Beginn des 28.03.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt.

Hierzu liegen ebenfalls die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau- Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002, die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016, und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016, zur Einsichtnahme bereit.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan (29. Änd. des Flächennutzungsplanes) kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 28.03.2018 einzusehen.

Büchen, den 22.03.2018

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Möller

Sichtbar im Internet : 28.03.2018

Im Auftrag

Rempf